

**Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren vom 10.12.2010
(Kanalbenutzungsgebührensatzung) zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kranenburg
vom 10.12.2010 (14. Änderung) vom 07.11.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 07.11.2024 die folgende Satzung (14. Änderung) beschlossen:

§ 1

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Kranenburg nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen

Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Die Zuführung von Schmutzwasser, das aus privaten Wasserversorgungsanlagen stammt, ist der Gemeinde vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 5 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Ist der Nachweis der entnommenen Wassermengen im Einzelfall nur mit einem unzumutbaren Kostenaufwand möglich, so wird für die Bemessung der Schmutzwassergebühr eine pauschalisierte Wassermenge von 50 cbm pro Person und Jahr zugrunde gelegt. In diesen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Bemessung der Schmutzwassergebühren nach der Menge des Wasserverbrauchs des letzten Kalenderjahres absehen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten fest verbauten, handelsüblichen Wasserzähler zu führen. Dieser geeichte Wasserzähler ist unmittelbar vor der Zapf- / oder Entnahmestelle fest in der baulich vorgegebenen Fließrichtung innerhalb des Leitungsnetzes einzubauen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf die Zapf- / oder Entnahmestelle aufgeschraubte Wasserzähler werden nicht abgenommen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im

Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen sind unabhängig von den Ablesungen den Beauftragten der Gemeinde innerhalb einer Woche nach Ablauf eines Kalenderjahres der Gemeinde schriftlich und unaufgefordert anzuzeigen. Die Messvorrichtungen zur Erfassung der der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen und der aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Für die Feststellung der zurückgehaltenen Wassermengen und Neuberechnung der Schmutzwassergebühren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (7) Wird im Ausnahmefall die Einleitung von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in den Schmutzwasserkanal zugelassen (z.B. Flächen, die über Öl- bzw. Fettabseider entwässern), so wird angenommen, dass der öffentlichen Kanalisation pro Quadratmeter angeschlossener bebauter oder befestigter Grundstücksfläche eine durchschnittliche Regenwassermenge von 760 l jährlich zugeführt wird.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame

Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Ist abweichend zu Absatz 1 die Bemessung des abflusswirksamen Niederschlagswassers auf Grundlage der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nicht möglich, kann eine Bemessung auf Grundlage der tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassermenge genehmigt werden. Den Mengennachweis hat der Gebührenpflichtige durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die hierdurch ermittelte Niederschlagswassermenge in Kubikmetern (m³) wird über einen Umrechnungsfaktor auf zu veranlagende Quadratmeter Grundstücksfläche umgerechnet ($0,760 \text{ m}^3 = 1,0 \text{ m}^2$).

§ 5 Gebühren und Abgabensatz

Die Gebühren im Sinne dieser Satzung werden wie folgt festgesetzt:

- a) Schmutzwassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung je m³ jährlich **2,60 €**

Falls im Falle der Druckentwässerung der Strom zum Betrieb der Hauspumpstation auf Kosten des Anschlussnehmers zur Verfügung gestellt wird, vermindert sich der vorgenannte Gebührensatz um **0,07 €/m³**.
- b) Niederschlagswassergebühr gemäß § 4 dieser Satzung für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche jährlich **0,60 €**.
- c) Verwaltungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung für die Feststellung der zurückgehaltenen Wassermengen und Neuberechnung der Schmutzwassergebühren je Feststellung/Neuberechnung jährlich **7,50 €**.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, Wohnungs- und Teileigentümer jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungen von Teileigentumseinheiten beziehen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren vom Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich und zwar möglichst zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Abschlagszahlungen zur Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr.
- (2) Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9a

Vorausleistungen der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die Bemessung der Vorausleistungen ein Frischwasserverbrauch von 4 m³ je gemeldeter Person und Monat zugrunde gelegt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ratsbeschluss	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
01.12.2010	10.12.2010	14.12.2010	01.01.2011
15.12.2011	16.12.2011	22.12.2011	01.01.2012
13.12.2012	17.12.2012	20.12.2012	01.01.2013
12.12.2013	16.12.2013	19.12.2013	01.01.2014
11.12.2014	15.12.2014	18.12.2014	01.01.2015
29.10.2015	30.10.2015	04.11.2015	01.01.2016
27.10.2016	28.10.2016	31.10.2016	01.01.2017
09.11.2017	10.11.2017	13.11.2017	01.01.2018
15.11.2018	16.11.2018	19.11.2018	01.01.2019
07.11.2019	08.11.2019	13.11.2019	01.01.2020
17.12.2020	18.12.2020	23.12.2020	01.01.2021
04.11.2021	05.11.2021	08.11.2021	01.01.2022
15.12.2022	16.12.2022	19.12.2022	01.01.2023
14.12.2023	15.12.2023	18.12.2023	01.01.2024
07.11.2024	08.11.2024	08.11.2024	01.01.2025